

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/2/23 B1820/98, B2233/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §17 Abs2

VfGG §18

VfGG §19 Abs3 Z3

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Zurückweisung einer nicht durch einen Rechtsanwalt eingebrachten Beschwerde wegen nicht behobenen Formmangels; Abweisung des Antrags auf Gebührenbefreiung als aussichtslos; Einstellung eines weiteren Verfahrens aufgrund eines als Zurückziehung der Beschwerde gedeuteten Schriftsatzes

Rechtssatz

Durch die von den Einschreibern genannte Entscheidung der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Z17798/91, wurde nicht - wie die Einschreiber offenbar vermeinen - die Verfügung der Löschung von der Liste der Rechtsanwaltskammer aufgehoben. Die Beschwerde wurde sohin nicht verbessert im Sinne des Mängelbehebungsauftrages eingebracht.

Zum Vorbringen der Zweiteinschreiberin und zum Schreiben vom 26.12.98 ist anzumerken, daß der Verfassungsgerichtshof aufgrund der von der Einschreiberin verwendeten Bezeichnung "2. Beschwerdeführer", und der Wendung "als gleichzeitige Vertretung des unter Pkt. 1. angeführten Beschwerdeführers", sowie aufgrund des Vorbringens und des gleichzeitigen Anschlusses des Bescheides der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 30.04.85 den Schriftsatz der Zweiteinschreiberin nur als Beschwerde werten konnte. Die Einschreiberin brachte mit Schreiben vom 26.12.98 ihren Willen zum Ausdruck, keine Beschwerde erheben zu wollen.

Entscheidungstexte

- B 1820/98,B 2233/98

Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1999 B 1820/98,B 2233/98

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Zurücknahme, Auslegung eines Antrages, VfGH / Anwaltszwang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1820.1998

Dokumentnummer

JFR_10009777_98B01820_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at